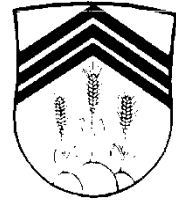


# Der Gemeindevorstand in Rockenberg



## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Benutzung von Wirtschaftswegen**

Die Straßenverkehrsordnung regelt für jeden Verkehrsteilnehmer die zu befolgenden Ge- und Verbote. So regeln grundsätzlich vor Wirtschaftswegen, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, die Verbotsschilder Nr. 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und Nr. 251 (Verbot für Kraftwagen), dass ab diesen Verkehrszeichen die Weiterfahrt für Fahrzeuge aller Art oder für Kraftwagen verboten ist.

Da jedoch Wirtschaftswegen der Erschließung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und Gärten dienen, können bestimmte berechnigte Personen oder auch Fahrzeuge von diesen allgemeinen Verboten, welche einen Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung darstellen, befreit werden.

Diese Befreiung geschieht durch das Aufstellen sogenannter Zusatzzeichen, die unterhalb des eigentlichen Verbotsschilders angebracht sind.

Üblicherweise sind folgende Personen oder auch Fahrzeuge auf den Wegen von dem Verbot des Befahrens ausgenommen:

#### ***Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr (Zeichen Nr. 1026-38)***

#### ***Einspurige Fahrzeuge (Zeichen Nr. 1022-10)***

Die Kombination und Aufstellung dieser Verkehrszeichen bedeutet demzufolge, dass generell und allgemein die an diesen Verkehrszeichen angrenzende Wirtschaftswegen für den Landwirtschaftlichen Verkehr, den Forstwirtschaftlichen Verkehr und für einspurige Fahrzeuge wie z.B. Fahrräder, Tretroller freigegeben wird.

Eine weitere zusätzliche Genehmigung der Gemeindeverwaltung zum Befahren dieser Wirtschaftswegen ist deshalb nicht erforderlich.

Bei möglichen Kontrollen und dem Verdacht einer Zuwiderhandlung liegt die Nachweispflicht einer Berechnigung im Sinne des oben genannten Zusatzzeichens, wie bisher auch schon bei dem Verkehrsteilnehmer.

Im Einvernehmen mit den Ortslandwirten und auf Beschluss des Gemeindevorstands stellt daher die Gemeindeverwaltung grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigungen mehr zum Befahren von Wirtschaftswegen aus.

Durch die Anwendung der gegebenen generellen gesetzlichen Regelung und der hiermit verbundenen Klarstellung wird eine deutliche Vereinfachung im Sinne aller erreicht.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird dringend gebeten.

Rockenberg, den 10.06.2020

(Manfred Wetz)  
Bürgermeister